

Vorlage

zur 4. Sitzung des Werkausschusses am 11.03.2020

Ö 4.2: Grundsatzbeschluss zur Umstellung von privatrechtlichen Entgelten auf öffentlich-rechtliche Gebühren zum 01.01.2021 (Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG)

Gemäß § 7 (1) und (2) der Eigenbetriebssatzung der SAE hat die Werkleitung den Werkausschuss vierteljährlich über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

Gemäß § 6 (1) der Eigenbetriebssatzung der SAE berät der Werkausschuss die Angelegenheiten, die von der Stadtvertretung zu entscheiden sind, vor.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde eine „Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand“ in Form des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) eingeführt. Der deutsche Gesetzgeber hat hiermit Vorgaben des EU-Rechts (Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) eingeleitet.

Nach der Gesetzgebung werden jPdöR grundsätzlich als Unternehmer behandelt. Für die Frage der Umsatzsteuer ist es daher künftig nicht mehr relevant, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht.

Mit Einführung des § 2b UStG erfolgt somit eine Umkehr der Betrachtung und Prüfung der Umsatzbesteuerung der LHSN, da die Stadt nunmehr mit allen ihren Leistungen umsatzsteuerpflichtig wird. Ausnahmen hiervon regelt der § 2b UStG.

Das Gesetz enthielt eine Übergangsfrist, die die Beibehaltung des alten Rechts, längstens bis 31.12.2020, ermöglicht. Die LHSN hat diese Option bis zum 31.12.2016 beim Finanzamt Rostock ausgeübt (StVV-Beschluss 00897/2016).

Die Prüfung der Auswirkungen des § 2b UStG war sehr personal- als auch zeitintensiv und konnte zum Teil erst nach Vorliegen von klarstellenden Anwendungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) erfolgen.

Mit Schreiben vom 14.11.2019/15.11.2019 und 29.11.2019 liegen nunmehr Stellungnahmen des BMF zu den Anwendungsfragen des § 2b UStG vor.

Darin wird u. a. zu privatrechtlichen Entgelten bei Leistungen der öffentlichen Hand unter Anschluss- und Benutzungszwang eingegangen.

„Auch in den Fällen des Anschluss- und Benutzungszwangs, das heißt bei einem gegebenen öffentlich-rechtlichen Handlungsrahmen, führt die privatrechtliche Ausgestaltung der Leistung

dazu, dass kein Handeln im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2b Absatz 1 Satz 1 UStG vorliegt.“

Die SAE erhebt seit dem 01.04.2003 privatrechtliche Entgelte und seit dem 01.10.2007 einen Baukostenzuschuss für eine Erneuerung der Schmutzwasserbeseitigungsrichtung.

Der LH SN/SAE steht es grundsätzlich frei zu entscheiden, ob sie privatrechtliche Entgelte oder öffentlich-rechtliche Abgaben als Finanzierungssystem für die Aufgabenerfüllung der Abwasserentsorgung erheben möchte. Es ergeben sich für die SAE folgende Handlungsoptionen:

- I. Beibehaltung privatrechtlicher Entgelte und Baukostenzuschüsse (BKZ)
(und damit Eintritt der Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2021)
- II. Umstellung auf Gebühren
(keine Umsatzsteuerpflicht, da dann öffentlich-rechtlicher Handlungsrahmen)

Die Vor- und Nachteile für die LHSN/SAE und die Bürger wurden gemeinsam mit der GBV, der Stadtkämmerei und dem Rechtsamt unter Einbeziehung steuerlicher und rechtlicher Berater abgestimmt und werden in der Sitzung detailliert erläutert.

Aus Sicht der Werkleitung (entspricht auch der Empfehlung des Städte- und Gemeindetages M-V und dem Vorgehen anderer Entsorgungsbetriebe, die bisher auch privatrechtliche Entgelte erhoben haben) ist die Rückkehr ins Gebührenrecht insbesondere vor dem Hintergrund eines um ca. 10 %igen Kostenanstiegs für die Privatkunden damit unumgänglich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtvertretung wird vorgeschlagen, die Werkleitung der SAE zu beauftragen, alle notwendigen Maßnahmen dahingehend vorzubereiten, dass ab dem 01.01.2021, an Stelle von privatrechtlichen Entgelten, öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben werden können.

Anlagen

Vorlagenentwurf Stadtvertretung